OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604236/10/ZO/KA

Datum:
Linz, 8. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde W K, vertreten durch H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck von 7.1.2021, GZ: BHVB/919170030224/19, wegen einer Übertretung des Luftfahrtgesetzes (LFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.5.2021,

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch mit folgenden Maßgaben abgewiesen:

Beim Tatort hat die erste Erwähnung des Wortes „Salzburg“ zu entfallen. Bei der verletzten Rechtsvorschrift wird die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festlegung eines zeitweiligen Flugbeschränkungsgebietes im Raum Salzburg dahingehend konkretisiert, dass die Wortfolge „am 19. und 20. September 2018“ ergänzt wird.

II. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 1.100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 110 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass dieser am 20.9.2018 um 16.08 Uhr in Salzburg, Flughöhe 1.006m/3297ft AMSL, Flugbeschränkungsgebiet Salzburg, Koordinatenbereich Nord 47°59´53´´ Ost 13°43´31´´ als Pilot des Luftfahrzeuges mit der Kennung X einen nicht genehmigten Einflug in das mit der Verordnung gemäß § 4 LFG kundgemachte zeitweilige Flugbeschränkungsgebiet durchgeführt habe. Er sei unter keine der in der Verordnung genannten Ausnahmen gefallen und habe keine Funkverbindung mit „MILITARY OPERATION“ hergestellt.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 2 Luftfahrtgesetz iVm der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festlegung eines zeitweiligen Flugbeschränkungsgebietes im Raum Salzburg begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 2.200 Euro (EFS 2 Tage) gemäß § 169 Abs. 1 Z 2 LFG verhängt wurde.

Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 220 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er am 20.9.2018 gegen 16.00 Uhr einen Rundflug in der im Straferkenntnis angeführten Zone durchgeführt habe. Vor Antritt dieses Fluges habe er sich im Zuge seiner Flugvorbereitung sämtliche Dokumente angesehen und sich über etwaige Flugbeschränkungsgebiete informiert. Unter anderem habe er sich auch die NOTAMs hinsichtlich „Flugbeschränkungsgebiet im Raum Salzburg“ angesehen. Auf der maßstabsgetreuen Flugkarte sei das Flugbeschränkungsgebiet entsprechend eingezeichnet gewesen. Er habe dieses mit seinem im Luftfahrzeug verwendeten Navigationsgerät sowie der „Moving Map“ verglichen und festgestellt, dass das NOTAM auch dort angezeigt wird. Auch während des Fluges habe er das Flugbeschränkungsgebiet entsprechend seiner Darstellung im Luftfahrzeug berücksichtigt und sei außerhalb des dort dargestellten Kreises geblieben.

Er habe sich
1. vor Flugantritt ordnungsgemäß über die rechtlichen Bestimmungen und Flugbeschränkungsgebiete informiert,
2.vor Antritt des Fluges im Luftfahrzeug das Flugbeschränkungsgebiet mit den Darstellungen in den von ihm verwendeten Navigationshilfen überprüft und
3. während des Fluges auf den von ihm verwendeten Navigationshilfen das Flugbeschränkungsgebiet beobachtet und sei außerhalb dieses geblieben.

Er habe weder vorab angefragt, in ein Flugbeschränkungsgebiet einfliegen zu dürfen noch hatte er eine Berechtigung, in ein solches einzufliegen.

Die belangte Behörde führe aus, dass es ihm vorwerfbar sei, dass er die tatsächliche Lage des Flugbeschränkungsgebietes nicht erkennen konnte. Dieser Ansicht könne nicht gefolgt werden. Er habe sich vor Flugantritt ordnungsgemäß über die rechtlichen Bestimmungen und Flugbeschränkungsgebiete informiert. Nach Auftreten der angeblichen Verletzung des Flugbeschränkungsgebietes sei er an seinen Kartenhersteller „SkyDemon“ herangetreten. Von diesem sei ihm mitgeteilt worden, dass die Koordinaten von der AIP abgefragt und in das Programm eingespielt worden seien. Die Datenabfrage vom AIP seitens „SkyDemon“ sei auch von der Austro Control bestätigt worden.

Es gebe zwei Möglichkeiten, wie es zum gegenständlichen Vorfall gekommen sein könne, welche allerdings beide außerhalb seines Einflussbereiches liegen würden:

1. In den AIP´s waren falsche Daten hinterlegt, die dann von SkyDemon übernommen wurden oder
2. SkyDemon hat richtige Daten der AIP abgefragt, diese aber falsch in das System eingespielt.

Die planliche Darstellung für den Beschuldigten sei vor Flugantritt allerdings dieselbe gewesen und sei ein gleich großer Kreis auf den jeweiligen Navigationshilfen eingezeichnet gewesen, weshalb es für den Bf zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar gewesen sei, dass die beiden Flugbeschränkungsgebiete mit einem leicht versetzten Mittelpunkt eingezeichnet waren. Sollte er tatsächlich in das Flugbeschränkungsgebiet ohne vorherigen Funkkontakt eingeflogen sein, so sei dies für ihn zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar gewesen.

Der Bf sei jedenfalls trotz seiner Flugroute außerhalb jeglicher Gefährdung im Bereich des Flugbeschränkungsgebietes gewesen, weshalb sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, als auch die Intensität der Beeinträchtigung derart gering gewesen sei, dass es keinerlei Strafe bedürfe, um ihn von weiteren derartigen Vergehen abzuhalten. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die belangte Behörde den ggst. Fall mit jenem vom 11.9.2001 vergleiche.

Zum Beweis dafür wurde die persönliche Einvernahme des Bf sowie die Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens und eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich der Luftfahrt zum Beweis dafür beantragt, dass in den AIP falsche Daten hinterlegt waren, die dann von SkyDemon übernommen wurden bzw SkyDemon richtige Daten der AIP abgefragt hat, diese aber falsch in das System eingespielt und der Bf eine ordnungsgemäße und umfassende

Flugvorbereitung und Flugausführung getätigt habe, sowie es für den Bf nicht erkennbar war, in ein Flugbeschränkungsgebiet einzufliegen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.5.2021. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat mit einer Verordnung aufgrund der §§ 4 und 5 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes für den Zeitraum am 19.9.2018, 13.00 Uhr Ortszeit bis 20.9.2018, 20.00 Uhr Ortszeit ein zeitweiliges Flugbeschränkungsgebiet im Raum Salzburg festgelegt. Dieses Flugbeschränkungsgebiet wird seitlich durch ein Polygon wie folgt begrenzt:

Vom Koordinatenpunkt N 48 17 42, E 013 12 08, im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit dem Radius von 30 nautischen Meilen um den Koordinatenpunkt (Kongresszentrum Salzburg) N 47 48 26, E 013 02 29, bis zum Koordinatenpunkt N 47 41 39, E 012 19 10, entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt N 48 17 42, E 013 12 08.

Das Flugbeschränkungsgebiet wird nach oben durch die Flugfläche 165 (5029,20 m über dem mittleren Meeresspiegel) und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzt.

Der Bf führte am Nachmittag des 20.9.2018 vom Flugplatz L aus mit dem Luftfahrzeug mit der Kennung X einen Sichtflug durch. Um 16.08 Uhr flog er mit diesem Luftfahrzeug in einer Flughöhe von 1.006 m/3297ft AMSL im Koordinatenbereich Nord 47°59´53´´ Ost 13°43´31´´ in das oa Flugbeschränkungsgebiet ein, ohne eine Funkverbindung mit „MILITARY OPERATION“ herzustellen. Er wurde durch Abfangluftfahrzeuges des Bundesheeres abgefangen und aus dem Flugbeschränkungsgebiet weggeführt.

Der Bf hatte sich vor Beginn seines Sichtfluges bereits zu Hause im Luftfahrthandbuch (AIP) bezüglich der Flugbeschränkung erkundigt. Es war ihm bekannt, dass es im Raum Salzburg eine Flugbeschränkung (NOTAM) gibt und er hat sich diese bereits zu Hause angesehen. Am Flugplatz L hat er im Turm noch einmal Einsicht in diese Flugbeschränkung in Form einer Karte genommen. Auch

in seinem Flugzeug hat er sich mit der von ihm verwendeten Navigationssoftware das Flugbeschränkungsgebiet nochmals angesehen, auch auf seinem Navigationsgerät war das Gebiet mit einem Kreis dargestellt. Er ist vorerst in Richtung Osten vom Flugplatz L weggeflogen und hat sich damit vom Flugbeschränkungsgebiet entfernt. Beim Rückflug hat ihn einer der Fluggäste gefragt, ob es möglich sei, an seiner Wohnadresse vorbei zu fliegen und sich die Landschaft von oben anzusehen. Er hat auf seinem Navigationsgerät gesehen, dass V außerhalb jenes gelben Kreises auf seinem Navigationsgerät war, welcher die Flugbeschränkung markierte. Er hat sich daher dazu entschlossen, noch in diese Richtung zu fliegen. Im Bereich V hat er dann gewendet und war bereits auf dem Rückflug in Richtung Flugplatz L, als plötzlich die Abfangjäger neben ihm aufgetaucht sind.

Der Bf fliegt häufig vom Flugplatz L aus, die Gegend und die für die Orientierung wesentlichen Landmarken sind ihm gut bekannt. Bei seinen Flügen orientiert er sich hauptsächlich an den in dieser Gegend befindlichen Seen.

Die Darstellung des Flugbeschränkungsgebietes auf jener Landkarte, welche der ggst. Verordnung beiliegt, besteht aus einem Kreisbogen mit dem Mittelpunkt beim Kongresszentrum Salzburg. Die östliche Begrenzung dieses Kreisbogens bildet das Westufer des Traunsees, der Attersee befindet sich zur Gänze und deutlich innerhalb dieses Kreisbogens. In dem vom Bf vorgelegten Kartenausdruck, welcher das Flugbeschränkungsgebiet so darstellt, wie es mit der vom Bf verwendeten Software seines Navigationsgerätes „Sky Demon“ angezeigt wurde, ist ersichtlich, dass sich der Kreismittelpunkt deutlich südlich von Salzburg und der Traunsee sich deutlich außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes befinden. Der Kreisbogen verläuft in Nordosten schräg durch den Attersee, sodass sich jedenfalls die Nordhälfte des Attersees und der gesamte Bereich nördlich davon außerhalb der Darstellung des Flugbeschränkungsgebietes laut dieser Darstellung befinden würden.

4.2. Beweiswürdigung:
Dass der Bf zur angeführten Zeit mit dem angeführten Luftfahrzeug in dem im Straferkenntnis genannten Bereich geflogen ist, ergibt sich aus der Mitteilung des Kommandos der Luftstreitkräfte vom 26.9.2018. Die Grenzen des Flugbeschränkungsgebietes ergeben sich aus den in der Verordnung angeführten Koordinaten. Dass die Darstellung diese Gebietes auf dem der Verordnung angeschlossenen Kartenausschnitt mit diesen Koordinaten übereinstimmen, wurde vom Bf niemals konkret bestritten. Insofern handelt es sich bei dem Beweisantrag, dass der davon augenscheinlich abweichende Kreis in der Darstellung des Navigationssystems den Koordinaten des Flugbeschränkungsgebietes entsprechen würde, um einen Erkundungsbeweis. Es wurde in keiner Weise dargelegt, weshalb der „gelbe Kreis“ laut Darstellung im Navigationssystem richtig und der in der AIP dargestellte Kreis falsch sein soll. Im Übrigen ergab eine Internetrecherche

(Wikipedia) bezüglich des Kreismittelpunktes (Kongresszentrum Salzburg), dass die in der Verordnung genannten und in der AIP dargestellten Koordinaten richtig sind. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu diesem Thema war daher nicht erforderlich.

5.1. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 Luftfahrtgesetz können für allseits umgrenzte Lufträume dauernd oder für bestimmte Zeiträume folgende Beschränkungen bekannt gegeben werden (Luftraumbeschränkungsgebiete):

1. das Verbot des Ein-, Aus-, Durchfluges oder Betriebes von Luftfahrzeugen, Flugmodellen, unbemannten Luftfahrzeugen oder selbständig im Fluge verwendbarem Luftfahrtgerät (Luftsperrgebiete),
2. ...

Gemäß § 5 Abs. 3 LFG hat der Bundesminister für Landesverteidigung, sofern nicht in Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und den sonstigen in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern durch Verordnung jene Luftraumbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 festzulegen oder auf Gefahrengebiete im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 3 hinzuweisen, soweit dies im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist.

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festlegung eines zeitweiligen Flugbeschränkungsgebietes im Raum Salzburg am 19. auf 20.9.2018 lautet auszugsweise wie folgt:

Festlegung eines Luftraumbeschränkungsgebietes

§ 1: Für den Zeitraum am 19.9.2018, 13.00 Uhr Ortszeit bis 20.9.2018, 20.00 Uhr Ortszeit, wird eine Flugbeschränkungsgebiet mit den in den §§ 2 bis 3 bestimmten Grenzen festgelegt.

Grenzen des Flugbeschränkungsgebietes

§ 2 Abs. 1: Das Flugbeschränkungsgebiet nach § 1 wird seitlich begrenzt durch ein Polygon:

Vom Koordinatenpunkt	N 48 17 42	E 013 12 08,
Im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit dem Radius von 30 Nautischen Meilen um den Koordinaten-punkt (Kongresszentrum Salzburg)	N 47 48 26	E 013 02 29,
bis zum Koordinatenpunkt	N 47 41 39	E 012 19 10,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	N 48 17 42	E 013 12 08.

Das Flugbeschränkungsgebiet wird gemäß § 2 Abs. 2
1. nach oben durch die Flugfläche 165 (5029,20 m über dem mittleren Meeresspiegel und
2. nach unten durch die Erdoberfläche begrenzt.

Art des Flugbeschränkungsgebietes:
§ 4 Abs. 1:
Im Flugbeschränkungsgebiet nach den §§ 1 bis 3 ist der Ein-, Aus- und Durchflug für Zivilluftfahrzeuge nach Sichtflugregeln, einschließlich des Fallschirmsprungbetriebs sowie der Para- und Hängegleiterbetrieb sowie der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen, verboten.

Gemäß § 169 Abs. 1 Z 2 LFG begeht, wer den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. In Fällen der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen ohne die nach § 102 erforderlichen Bewilligungen ist eine Geldstrafe von mindestens 3.630 Euro zu verhängen.

5.2. Der Bf ist am 20.9.2018 um 16.08 Uhr im Koordinatenbereich Nord 47°59´53´´ Ost 013°43´31´´ in einer Flughöhe von 1006m in das damals geltende Flugbeschränkungsgebiet Salzburg als Pilot des Luftfahrzeuges mit der Kennung X bei einem Sichtflug eingeflogen. Dieser Einflug war nicht genehmigt und es lag auch keiner der in der Verordnung genannten Ausnahmefälle vor. Dieser Koordinatenbereich markiert die Grenze des Flugbeschränkungs-gebietes laut der oa Verordnung. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, gibt es keinen Zweifel daran, dass die Darstellung der Grenze des Flugbeschränkungsgebietes im Auszug aus der Luftlagemeldung, welche der Darstellung im AIP entspricht, mit den Grenzen laut der ggst. Verordnung übereinstimmt. Der Bf hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Die ggst. Verwaltungsübertretung ereignete sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, wie sich aus der Kartendarstellung der angeführten Koordinaten ableiten lässt. Die Anführung des Wortes „Salzburg“ am Anfang der Tatortbezeichnung ist daher irreführend, weshalb der Spruch entsprechend klarzustellen war. Diese Korrektur war auch nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist zulässig, weil der Tatort durch die Angabe der Koordinaten im Spruch eindeutig klargestellt ist. Weiters war die Verordnung betreffend das zeitweilige Flugbeschränkungsgebiet bei den verletzten Rechtsvorschriften vollständig zu zitieren.

5.3. Der Bf machte während des gesamten Verfahrens geltend, dass ihn kein Verschulden treffen würde, weil das ggst. Flugbeschränkungsgebiet in der von ihm verwendeten Software anders dargestellt war und er das Flugbeschränkungsgebiet (so wie es in seinem Navigationsgerät dargestellt war) nicht verletzt habe. Auf diese Darstellung habe er vertrauen dürfen.

Dazu ist auszuführen, dass der Bf nach seinen eigenen Aussagen sich im Rahmen der Flugvorbereitung bereits zu Hause und nochmals am Turm des Flugplatzes L über das Flugbeschränkungsgebiet informiert hat und vor dem Start seines Flugzeuges auch gesehen hat, dass das Flugbeschränkungsgebiet in der von ihm verwendeten Navigationssoftware eingezeichnet war. Dabei ist ihm aber nach seinen Angaben nicht aufgefallen, dass die räumliche Darstellung des Flugbeschränkungsgebietes in den offiziellen Unterlagen (AIP SUP) deutlich von der Darstellung auf seinem Navigationsgerät abgewichen ist. Während das Flugbeschränkungsgebiet in der AIP SUP so dargestellt war, dass sich der Attersee zur Gänze (deutlich) innerhalb dieses Gebietes befindet und die östliche Grenze dieses Gebietes das Westufer des Traunsees bildete, wurde das Flugbeschränkungsgebiet in dem von ihm verwendeten Navigationsgerät deutlich nach Süden verschoben dargestellt und zwar so, dass die nordöstliche Grenze in etwa mitten durch den Attersee verlaufen ist und sich der Traunsee deutlich außerhalb dieses Gebietes befindet. Auch der Kreismittelpunkt ist deutlich nach Süden verschoben, was bei einem Vergleich der beiden Kartenausschnitte leicht erkennbar ist.

Diese unterschiedliche Darstellung hätte dem Bf, welcher regelmäßig Flüge vom nahegelegenen Flugplatz L aus durchführt, leicht auffallen können. Er räumte selbst ein, dass er sich bei Sichtflügen – um einen solchen handelte es sich hier – an den markanten Landmarken, insbesondere den dort befindlichen großen Seen orientiert. Bereits aus diesem Grund hätte ihm die falsche Darstellung des Flugbeschränkungsgebietes in dem von ihm verwendeten Navigationsgerät bei einer sorgfältigen Vorbereitung des ggst. Sichtfluges auffallen müssen. Er hat daher fahrlässiges Verhalten zu verantworten.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen kommt es nicht darauf an, weshalb die Darstellung des Flugbeschränkungsgebietes auf dem vom Bf verwendeten Navigationsgerät falsch war. Entscheidend für das ggst. Verfahren ist, dass dem Bf die unterschiedliche Darstellung des Flugbeschränkungsgebietes einerseits in der AIP SUP, andererseits auf seinem Navigationsgerät, hätte auffallen müssen. Er hätte sich daher bezüglich der tatsächlichen Lage dieses Gebietes nochmals informieren müssen, bevor er den Flug begann.

Zu II.:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die ggst. Übertretung beträgt gemäß § 169 Abs. 1 LFG 22.000 Euro. Dem Bf kommen die Strafmilderungsgründe der absoluten Unbescholtenheit sowie der langen Verfahrensdauer zugute. Weiters ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass ihm lediglich fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Weitere Strafmilderungsgründe liegen nicht vor.

Die Behörde hat zutreffend als straferschwerend berücksichtigt, dass wegen der ggst. Übertretung der Einsatz von Abfangjägern des Bundesheers erforderlich war, weshalb die Tat tatsächlich negative Folgen, nämlich den beträchtlichen Aufwand dieses Einsatzes verursacht hat.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände sowie der finanziellen Verhältnisse des Bf (monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten) war die von der Behörde verhängte Geldstrafe deutlich herabzusetzen. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft zu einer genaueren Beachtung von Flugbeschränkungsgebieten zu verhalten.

Zu III. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 64 Abs. 2 VStG sowie in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur erforderlichen Sorgfalt eines ausgebildeten Fachmannes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl